

GR_GERICHTE KSK 2021 74 vom 11. Oktober 2021

GR Gerichte, 2021-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 74](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_74)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 74 du 11 octobre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 74 del 11 ottobre 2021

Regeste

Existenzminimumberechnung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 4

/ 6 sem Tag zu laufen an. Die 10-tägige Beschwerdefrist gegen diese Betreibungs- handlungen endete folgerichtig am Montag, 23. August 2021. Wenn nun die vor- liegende Beschwerde erst am 30. August 2021 (Poststempel) der Post übergeben wurde, erfolgte diese klar verspätet. Darauf kann folglich nicht mehr eingetreten werden. 2. Ist die Beschwerde nicht rechtzeitig eingereicht worden, ist darauf grundsätzlich nicht einzutreten. Eine materielle Prüfung der Vorbringen der Be- schwerdeführerin unterbleibt daher zum Vornherein. Indessen sind Verfügungen, die gegen im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht be- teiligten Personen erlassene Vorschriften verstossen, nichtig. Unabhängig davon, ob Beschwerde geführt worden ist, stellen die Aufsichtsbehörden von Amtes we- gen die Nichtigkeit einer Verfügung fest (Art. 22 Abs. 1 SchKG; BGE 122 I 97 E. 3a). Die Nichtigkeit, d.h. die absolute Unwirksamkeit einer Verfügung, ist nur ausnahmsweise anzunehmen. Eine Verfügung ist nur dann nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit dadurch nicht ernsthaft gefährdet wird. Eine nichtige Verfügung entfaltet keinerlei Rechtswirkungen und auf ihr be- ruhende weitere Verfügungen sind ihrerseits nichtig; die Nichtigkeit wirkt ex tunc. Während materiellrechtliche Mängel nur in seltenen Fällen zur Nichtigkeit eines Entscheids führen, sind schwerwiegende Verfahrensfehler sowie die qualifizierte Unzuständigkeit der verfügenden Behörde typische Nichtigkeitsgründe (Flavio Cometta/Urs Peter Möckli, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommen- tar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 8 f. zu Art. 22 SchKG; Jolanta Kren Kostkiewicz, SchKG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2020, N 3 zu Art. 22 SchKG; BGer 2A_18/2007 v. 8.8.2007, E. 2.4 m.w.H.). Im vorliegenden Fall schildert die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe zwar die Vorkommnisse, welcher ihrer Ansicht nach zu Unrecht zur in Betreibung gesetzten Forderung geführt haben, und äussert sie ihr Unverständnis über die Neuberech- nung des Existenzminimums. Konkrete Rügen betreffend eine Rechtsfehlerhaftig- keit der erwähnten Betreibungshandlungen sind jedoch unterblieben. Nichtigkeits- gründe im Sinne von schwerwiegenden Verfahrensfehlern oder von Verstössen des Betreibungsamts Plessur gegen das öffentliche Interesse sind aus den einge- holten Verfahrensakten in keiner Weise ersichtlich, weshalb auch diesbezüglich keine Aufhebung der angefochtenen Betreibungshandlungen erfolgen kann. 3. Die Beschwerdeführerin stellt des Weiteren Antrag auf das "Armenrecht", da sie im Existenzminimum lebe. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG sind Be- schwerdeverfahren

vor der kantonalen Aufsichtsbehörde ohnehin kostenlos, wes-

E. 5

/ 6 halb auch auf diesen Antrag nicht weiter eingegangen werden muss. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 800.00 verbleiben damit beim Kanton Graubünden. 4. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, ergeht der vorliegende Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 KGV).

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.